

Abteilung 4.6 - Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Tourismus  
 Sachbearbeiter(in): Ines Maier  
 04.07.2019

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Gemeinderat (öffentlich)	17.07.2019
Gemeinderat (öffentlich)	24.07.2019

### **Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in Rottweil als Ausflugsort mit besonderer touristischer Relevanz**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in Rottweil als Ausflugsort mit besonderer touristischer Relevanz.

#### **Begründung:**

Ende November 2018 stellte die Stadt Rottweil den Antrag auf Anerkennung Rottweils als Ausflugsort nach § 7 Absatz 2 LadÖG beim Regierungspräsidium Freiburg.

Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde der Stadt Rottweil am 31. Mai 2019 durch die Regierungspräsidentin Frau Schäfer die Urkunde überreicht.

Entscheidend für die Anerkennung als Ausflugsort waren einerseits das hohe touristische Potenzial Rottweils sowie die Anzahl an Gästen und Führungen und andererseits perspektivische Entwicklungen wie die Landesgartenschau oder die Hängebrücke.

Noch im Jahr 2016 wurden im Rahmen einer ersten Anfrage zum Ausflugsort beim Regierungspräsidium die Chancen der Stadt Rottweil als „nicht erfolgsversprechend“ eingeschätzt.

Mit dem Beschluss der beigefügten Satzung wird der Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen ermöglicht. Die Satzung basiert auf §§ 7 Abs. 1 und 14. Abs. 1 des LadÖG:

#### § 7

#### Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte

(1) In anerkannten Kur- und Erholungsorten dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 zum Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein, sofern und soweit dies durch die zuständige Behörde festgesetzt ist. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Reisebedarf wird nach § 2 (4) folgendermaßen definiert:

Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Träger für Bild-

und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Ziel der Satzung ist es, den Gästen während ihres Aufenthaltes auch an diesen Tagen Einkaufsmöglichkeiten zu bieten, den Einzelhandel zu unterstützen und den Tourismus nachhaltig weiterzuentwickeln.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Zuständigkeit:**

Für den Beschluss der Satzung ist der Gemeinderat nach § 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO zuständig.

**Anlagen:**

Satzungsentwurf über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in Rottweil als Ausflugsort mit besonderer touristischer Relevanz